

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.10.1985

Geschäftszahl

84/13/0058

Rechtssatz

Aus dem Umstand allein, daß sich die Anzahl der Kunden in den Streitjahren laufend verringerte, kann nicht geschlossen werden, daß die Tätigkeit, die in den Vorjahren im Rahmen eines gewerblichen Betriebes begonnen hat, nun zu einer nicht gewerblichen Vermögensverwaltung geworden ist (Hinweis E 10.6.1984, 2509/80).